

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bf46ebea-188b-3f32-9a84-be0bde0eb9a9>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV) (RAB 10)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	RAB 10
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 16 RAB 10 - Bestellung des Koordinators (zu [§ 3 Abs. 1 BaustellV](#))

Bei der Bestellung des Koordinators sind die Aufgaben nach [§ 3 Abs. 2](#) und [3 BaustellV](#) in Verbindung mit [Abschnitt 3 RAB 30](#) zu übertragen.

Die Bestellung sollte schriftlich erfolgen.

Die Bestellung des Koordinators nach [§ 3 Abs. 1 BaustellV](#) muss so rechtzeitig erfolgen, dass die während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zu erfüllenden Aufgaben des Koordinators nach [§ 3 Abs. 2 BaustellV](#) erledigt werden können.

Bei der Auswahl des Koordinators hat der Bauherr dessen Eignung zu berücksichtigen.

